



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

- Besonderer Teil - (NBS – BT)

als Anlage 5 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Gültig ab: **Mai 2017**

1. Allgemeine Informationen	3
1.1 Zweck und Geltungsbereich	3
1.2 NBS-Allgemeiner Teil	3
1.3 NBS-Besonderer Teil	3
1.4 Geschäftsverbindung.....	3
1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen.....	3
1.6 Veröffentlichungen.....	3
2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen.....	3
2.1 Allgemeine Beschreibung	3
2.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen	4
2.3 Zugangsbedingungen.....	5
2.4 Gleislagepläne.....	6
2.5 Betriebsvorschriften und Anforderungen an die Mitarbeiter	6
3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen	6
3.1 Voraussetzung für die Zuweisung.....	6
3.2 Örtliche Gleisanlagen	6
4. Antrags- und Zuweisungsverfahren.....	7
4.1 Form der Anmeldung.....	7
4.2 Bearbeitung von Anlagenanmeldungen/ übliche Geschäftszeiten	7
4.3 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung	7
5. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten.....	7
6. Nutzung der Serviceeinrichtungen	7
6.1 Allgemeines.....	7
6.2 Ladestraßen	8
7. Entgeltgrundsätze.....	8
8. Anreizregulierung.....	8
9. Notfallmanagement.....	8
ANHANG 1: Formular C	9

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die *neg* die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte. Die NBS der *neg* sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen *neg* und Zugangsberechtigten.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der *neg* und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der *neg* und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der *neg* zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.neg-niebuell.de

Die Internetadresse ist im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die *neg* betreibt sowohl Serviceeinrichtungen, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgelegt sind, als auch Serviceeinrichtungen, deren Standards auf den Personenverkehr ausgelegt sind.

2.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der *neg* für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

2.2.1 Bereich Niebüll *neg*

- örtliche Gleisanlagen
- Werkstatt für Schienen- und Nutzfahrzeuge
- Tankanlage für Dieselkraftstoff
- Bahnsteig (Länge ~150m, Höhe~760mm)

2.2.1.2 Strecke Niebüll – Dagebüll

- Haltepunkte:

Niebüll <i>neg</i>	(Bahnsteig: Länge ~150m, Höhe~760mm)
Deezbüll	(Bahnsteig: Länge ~45m, Höhe~320mm)
Maasbüll	(Bahnsteig: Länge ~50m, Höhe~320mm)
Dagebüll-Kirche	(Bahnsteig: Länge ~50m, Höhe~550mm)
Dagebüll-Mole	(Bahnsteig: Länge ~135m, Höhe~400mm)
- Hafen Dagebüll–Mole (Gleis 1a: Länge ~125m)

2.2.2 Strecke Niebüll – Tønder

- Haltepunkte:

Uphusum	(Bahnsteig: Länge ~40m, Höhe~500mm)
Süderlügum	(Bahnsteig: Länge ~50m, Höhe~500mm)
- Awanst Süderlügum (Gleis 2: Länge ~550m; Ladestraße in
Verantwortung von: Underbjerg Landtechnik GmbH)

2.2.3 Bereich Sylt

- örtliche Gleisanlagen (öffentlich zugängliche Ladestraße)

2.2.4 Bereich Uetersen

- örtliche Gleisanlagen
- Ladestraße
- Tankanlage für Dieselkraftstoff
- Arbeitsgrube

2.2.5 Bereich Gbf Neumünster *neg*

- örtliche Gleisanlagen (getrennt nach Nordkopf und Südkopf)

- Ladestraße (Der Betrieb der Ladestraße erfolgt nicht mehr durch die neg, sondern durch einen anderen Betreiber, derzeit (Stand Juni 2015) ist dies die intermodal.sh GmbH & Co.KG)
- Wiederinbetriebnahme Abstellgleise 17Bw-22Bw mit und 1Bw-16Bw, sowie 65, 68, 69 ohne Überdachung inkl. Drehscheibe zu voraussichtlich 7/2015

2.3 Zugangsbedingungen

2.3.1 Zugangsbedingungen für die Gleisanlagen Sylt Flugplatz

- Die Infrastruktur der *neg* beginnt hinter der Weiche 101 (DB) und erstreckt sich über die Gleise 1, 2, 1a, 2a und 3 (Verbindungsgleis DB – *neg*).
- Das Zugpersonal muss streckenkundig sein. Einweisung und Abnahme erfolgt durch die *neg* oder eines von *neg* beauftragten Erfüllungsgehilfen.
- Streckenklasse D4
- kleinster Radius: 190 Meter
- max. Steigung/ Gefälle: 10,5 ‰
- Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der EBO entsprechen.
- Alle Fahrten in den Gleisanlagen Sylt sind Rangierfahrten. Die maximale Rangiergeschwindigkeit auf dem Verbindungsgleis beträgt 5 km/h.
- Die Zugfolge regelt der Fdl. Westerland
- Unfallmeldestelle ist die Betriebsleitung in Niebüll.

2.3.2 Zugangsbedingungen für Gbf Neumünster *neg*

- Die Infrastruktur der *neg* im Gbf Neumünster beginnt an den Weichen 55 sowie 944 und erstreckt sich über die Gleise 22, 23, 24, 33/144, 930 und 940 sowie die Anbindung über das Gleis 20. Über Gleis 33/144 ist der Anlagenteil Bw angeschlossen mit den Gleisen 1-16 (Bw) sowie 65, 68 und 69 und den überdachten Gleisen 17-22 (Bw).
- Das eingesetzte Personal muss ortskundig sein. Einweisung und Abnahme erfolgt durch die *neg* oder eines von *neg* beauftragten Erfüllungsgehilfen.
- Max. Achslast: 22t.
- Kleinster Radius: 190 Meter.
- Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der EBO entsprechen.
- Züge werden im Gbf Neumünster *neg* rangiert. Die maximale Weichengeschwindigkeit beträgt 15 km/h.
- Die Zugfolge regelt der Fahrdienstleiter auf dem Stellwerk Neumünster Nf.
- Unfallmeldestelle ist der Fahrdienstleiter auf dem Stellwerk Neumünster Nf.

2.3.4 Zugangsbedingungen für den Bf Uetersen

- Der Bf Uetersen beginnt in km 2,348
- Das eingesetzte Personal muss ortskundig sein. Einweisung und Abnahme durch die örtliche Betriebsleitung oder eines durch *neg* beauftragten Erfüllungsgehilfen. Andere Fahrten benötigen einen Lotsen.

- Max. Achslast: 22,5 t.
- Erforderliche Bremsleistung 12. Berechnung nicht notwendig.
- Züge führen einen Schlüssel Uet21 für die BÜ-Sicherung mit. (Nicht identisch mit DB21).
- Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der EBO entsprechen.
- Im Bf Uetersen beträgt die Maximalgeschwindigkeit 25 km/h, in den Kundenanschlüssen und Stumpfgleisen 10 km/h.
- Für die Befahrung der BÜs und Langsamfahrstellen gelten besondere Veröffentlichungen.
- Die Zugfolge regelt die örtliche Betriebsleitung.

2.4 Gleislagepläne

Schematische Gleispläne für die Bereiche Niebüll *neg*, Sylt, Neumünster Gbf *neg*, Uetersen sind unter www.neg-niebuell.de einzusehen.

Gegen Erstattung der Kosten stellt die *neg* dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

2.5 Betriebsvorschriften und Anforderungen an die Mitarbeiter

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die UVV'en, sowie die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der *neg*.

Für vom Zugangsberechtigten eingesetzte Fahrzeuge und Personale sind für alle Serviceeinrichtungen gleichermaßen die Voraussetzungen gemäß EBO zu erfüllen. Das eingesetzte Personal muss ortskundig sein. Einweisung erfolgt durch die *neg* oder einer von *neg* beauftragten Person, Kosten für eine örtliche Einweisung ergeben sich aus der „Entgelttabelle NBS“.

3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist der Nachweis einer Bodenkasko – und Gewässerschadenshaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Örtliche Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet.

4. Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Die Zuweisung von Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Anlagenanmeldungen gemäß „Formular C“ (Anhang 1).

Anlagenanmeldungen haben für Regelverkehrsleistungen und für Gelegenheitsverkehre gleichermaßen in schriftlicher Form zu erfolgen.

Anlagenanmeldungen sollen mindestens 5 Werktage vor geplanter Nutzung bei *neg* eingegangen sein.

4.2 Bearbeitung von Anlagenanmeldungen/ übliche Geschäftszeiten

Anlagenanmeldungen werden von *neg* zu den üblichen Geschäftszeiten bearbeitet.

Die üblichen Geschäftszeiten sind werktags:

Montag bis Donnerstag	8:00h – 16:00h
Freitag	8:00h – 12:00h

4.3 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Durch den Zugangsberechtigten gewünschte Änderungen des Umfangs oder der Art der Nutzung (zeitlich und/ oder mengenmäßig) von bestellten Serviceeinrichtungen werden hinsichtlich der Entgeltregelung von der *neg* als Stornierung und Neubestellung behandelt und nach den Entgeltgrundsätzen berechnet. Für Stornierungen werden von der *neg* Stornierungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltgrundsätze erhoben.

5. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten

Kann nach §10 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität:

- 1) Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht
- 2) Vertragspartner einer Netzfahrplanperiode
- 3) Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr
- 4) Abwicklung von Ganzzugverkehren
- 5) Abwicklung von Einzelwagenverkehren
- 6) in allen übrigen Fällen greift das Höchstpreisverfahren

6. Nutzung der Serviceeinrichtungen

6.1 Allgemeines

Beeinträchtigungen oder Beschädigungen an den Serviceeinrichtungen sind vom Zugangsberechtigten unmittelbar an *neg* zu melden. Die schriftliche Meldung hat binnen 12 Stunden zu erfolgen.

6.2 Ladestraßen

- a) Das Vorladen von Ladegut ist entsprechend Pkt. 4.1 anzumelden
- b) Ladestraßen sind durch den Zugangsberechtigten nach Beendigung der Verladung binnen 12 Stunden von allen Verloaderesten zu reinigen.

7. Entgeltgrundsätze

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind.

8. Anreizregulierung

Überschreitet die Nutzung der Serviceeinrichtung den angemeldeten Zeitraum um mehr als 4 Stunden, ist *neg* berechtigt, bis zu 50 % Zuschlag auf ein Tagesnutzungsentgelt zu erheben. Überschreitungen über 8 Stunden werden als zusätzlicher Nutzungstag gewertet und berechnet.

9. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der *neg* die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die *neg* die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher.

Die Ansprechpartner abweichend von Regelungen der Anlage 8 des Infrastrukturnutzungsvertrags mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der *neg* mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

ANHANG 1: Formular C

**Anmeldung für die Nutzung von Anlagen und Serviceeinrichtungen
- Formular C -**

Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH Bahnhofsstraße 6 25899 Niebüll Tel.: 04661 – 980 88 – 82/ - 87 Fax: 04661 – 980 88 – 89 infrastruktur@neg-niebuell.de	Eingang, Datum:	Besteller/ Zugangsberechtigter:
	Bestell-Nr.:	Ansprechpartner:
	Bearbeiter Fpl:	Anschrift:
	bearbeitet am:	Tel.:
		Fax:

<input type="checkbox"/> Verbindliche Bestellung	<input type="checkbox"/> Preisanfrage
<input type="checkbox"/> Anfrage wegen Machbarkeitsstudie/	<input type="checkbox"/> mit Trassenreservierung

Welche Abstellgleisanlagen/Serviceeinrichtungen werden benötigt?

Niebüll	
Gleis 2	benötigte Gleislänge: _____ m vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 3	benötigte Gleislänge: _____ m vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 4	benötigte Gleislänge: _____ m vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 5	benötigte Gleislänge: _____ m vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 6	benötigte Gleislänge: _____ m vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 7	benötigte Gleislänge: _____ m vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Tankanlage	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Werkstatt	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Dagebüll	
Gleis 1a	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Süderlügum	
Gleis 2 (Ladestraße)	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Sylt	
Gleis 1	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 1a	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 2 (Seitenrampe)	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Angaben zum Zug	
Länge Gesamtzug: _____ m,	Länge Wagenzug: _____ m,
Traktionsart: <input type="checkbox"/> Diesel <input type="checkbox"/> Elektrisch <input type="checkbox"/> Kohle _____ (andere, bitte angeben)	

Neumünster	
Gleis 20	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 22	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 23	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 33/144	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 930	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 940	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Abstellgleise 1Bw-16Bw, 65, 68, 69	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Abstellgleise 17Bw-22Bw	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Drehscheibe	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Uetersen	
Gleis 1	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 2	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Gleis 3	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Ladestraße Gleis 4	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Ladestraße Gleis 5	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Tankanlage	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Arbeitsgrube	vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr
Angaben zum Zug	
Länge Gesamtzug: _____ m,	Länge Wagenzug: _____ m,
Traktionsart: ___ Diesel ___ Elektrisch ___ Kohle _____ (andere, bitte angeben)	
bei Abstellung von Gefahrgut	
Anzahl Wagen: _____	
UN-Nummer(n): _____	
Wenn abweichend von übriger Anmeldung:	
Abstellung gewünscht in _____, Gleis _____	
vom _____ / _____ Uhr, bis _____ / _____ Uhr	

Erklärung: Der Besteller versichert, dass die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge für die bestellte Nutzung zugelassen sind und den Anforderungen der EBO entsprechen.
Die <i>neg Niebüll GmbH</i> haftet nicht für Schäden an den abgestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht werden (z.B. Vandalismus, Graffiti usw.). Alle weiteren Grundsätze der Haftung regelt der Infrastrukturnutzungsvertrag.

....., den
 Ort Datum Unterschrift/Stempel